

**Info-Blatt:                    **Verfahrensregeln Prüfstelle****

## Merkblatt

zur Durchführung der Prüfung beim  
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville  
zwecks Erwerb einer Amtlichen Prüfungsnummer (A.P. Nr.) für

- - Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein,
- - Qualitätswein mit Prädikat,
- - Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A. sowie Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll,
- - Qualitätslikörwein b. A. und
- - Qualitätsperlwein b. A.
- - Qualitätsbranntwein aus Wein

### Rechtsgrundlagen:

- Weingesetz vom 08. Juli 1994 i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001, (BGBl. I S. 985) in der jeweils geltenden Fassung
- Weinverordnung vom 09. Mai 1995 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583) in der jeweils geltenden Fassung
- Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255) in der jeweils geltenden Fassung

### 1. Antragsverfahren

#### 1.1 Antrag

Zur Antragstellung sind die vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville (nachfolgend Prüfungsbehörde genannt) erstellten Antragsformulare zu verwenden. Der Untersuchungsbefund (Laboranalyse) sollte nicht älter als drei Monate sein.

#### 1.2 Probeflaschen/Konterflaschen

Mit dem Antrag sind drei Probeflaschen einzureichen. Die Prüfungsbehörde versieht diese mit einer Registriernummer und gibt zwei Probeflaschen als Konterflaschen versiegelt an die antragstellende Person zurück. Diese sind dort drei Jahre lang ab Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Bei Paketanlieferung werden die Konterflaschen gegen Erstattung der Auslagen zurückgesandt.

#### 1.3 Antragsprüfung

Die Prüfungsbehörde überprüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Bei unvollständigen und/oder unrichtigen Angaben fordert sie deren schriftliche Ergänzung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf dieser Frist werden unvollständige und/oder unrichtige Anträge abgelehnt.

## 1.4 Anforderungen von Unterlagen

In Zweifelsfällen kann die Prüfungsbehörde innerhalb der unter 1.3 genannten Frist weitere Angaben und Nachweise, die für die Beurteilung der Erzeugnisse und die Erteilung der A.P. Nr. von Bedeutung sind, verlangen. Auch kann sie in solchen Fällen Einsicht in die Weinbuchführung des Betriebes oder der antragstellenden Person nehmen.

## 2. Durchführung der sensorischen Prüfung

Für die Durchführung ist die Prüfungsbehörde oder von ihr beauftragte Personen verantwortlich. Sie beruft Sachverständige aus den Bereichen

- o - des Weinbaues,
  - o - des Weinhandels oder der Weinkommissionäre,
  - o - der Verbraucher,
  - o - der Forschungsanstalt Geisenheim sowie
  - o - der Weinbauverwaltung und -beratung,
- die die Sachverständigenkommissionen bilden.

### 2.1 Umfang der Proben für die sensorische Prüfung

- o der Probenumfang soll bei Wein vierzig Proben, zuzüglich bis zu fünf Eilantträgen nach 2.3. nicht überschreiten
- o bei Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A. und bei Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, soll der Probenumfang zwanzig Proben nicht überschreiten.
- o Qualitätsperlwein b. A. kann sowohl in eine Qualitätswein- als auch in eine Qualitätsschaumweinprobe integriert werden.
- o bei Qualitätslikörwein b. A. beträgt der Probenumfang maximal zehn Proben.
- o bei Qualitätsbranntwein aus Wein beträgt der Probenumfang maximal sieben Proben.

### 2.2 Sensorische Prüfung

Sie hat verdeckt zu erfolgen. Die Sachverständigen erhalten jeweils eine Bewertungsliste, auf der aufzuführen ist:

- o das bestimmte Anbaugebiet,
- o die Weinart,
- o die Qualitätsstufe,
- o der Jahrgang,
- o die Rebsorte(n),

sofern diese zur Kennzeichnung des Weines angegeben sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgestellten Erzeugnisse in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern sowie für die das angegebene Anbaugebiet, die Rebsorte und die Qualitätsstufe typisch sein müssen. Analysedaten können die Sachverständigen auf Anfrage, wenn für die Urteilsfindung nötig, während der Probe, sonst nach der sensorischen Prüfung, erfahren.

Die Sachverständigen bewerten die Weine nach Abschnitt II der Anlage 5 der Wein-Verordnung, die Qualitätsschaumweine nach Anlage 2 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung.

### 2.3 Eilantrag

Auf Antrag wird ein Erzeugnis einer zeitlich bevorzugten Prüfung und Ergebnisbescheidung unterzogen. Kann ein Erzeugnis nicht am Tage nach der vollständigen Antragstellung und Probenabgabe in die sensorische Prüfung gelangen, so hat die Prüfungsbehörde die sensorische Prüfung spätestens am Tage nach der Antragstellung durchzuführen. Kann dem Antrag stattgegeben werden, so hat die Bescheidung noch am Tage der Prüfung zu erfolgen.

Bei negativer sensorischer Probe kommt das Erzeugnis in die nächstmögliche sensorische Prüfung nach 2.2.

## 3. Sachverständigenkommissionen zur Durchführung sensorischer Prüfungen nach den weinrechtlichen Bestimmungen

### 3.1 Einrichtung der Kommissionen

Gemäß Nr. 2 Satz 2 des Merkblattes zum Erwerb einer Amtlichen Prüfungsnummer werden bei der Prüfungsbehörde Sachverständigenkommissionen gebildet. Diese bestehen aus jeweils vier Sachverständigen, von denen ein Mitglied der Prüfungsbehörde angehört. Die Berufung der Mitglieder der Kommissionen erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) und auf maximal fünf Jahre; Wiederberufung ist möglich.

### 3.2 Aufgabe der Kommissionen

Den Kommissionen obliegt die Aufgabe, für die Prüfungsbehörde nach Maßgabe dieses Merkblattes die dort (Nrn. 2.1 bis 2.3) näher geregelten sensorischen Prüfungen durchzuführen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass derartige Entscheidungen mit unbestimmtem Beurteilungsspielraum im weitest möglichen Umfang sachkundig und neutral getroffen werden. Das Weitere regelt – soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist – Teil VII des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591).

### 3.3 Besondere Pflichten der Kommissionsmitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Beeinträchtigung seiner für die sensorische Prüfung erforderlichen Organe rechtzeitig anzuzeigen und darf für die Dauer der Beeinträchtigung keine Prüfung vornehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den von der Prüfungsbehörde angeleiteten Sachverständigen-Schulungen teilzunehmen. Bei mehr als einmaligem unentschuldigtem Fernbleiben kann die Prüfungsbehörde das Mitglied abberufen. Dasselbe gilt bei mehr als zweimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von einer sensorischen Prüfung.

### 3.4 Sitzungen der Kommissionen

- Die Kommissionen treten nach Bedarf zusammen. Vorsitz und Geschäftsführung werden durch das Kommissionsmitglied der Prüfungsbehörde wahrgenommen. Der Prüfungsbehörde obliegt die Einberufung der Kommissionen. Sie kann Vertretungen bestimmen. Einer besonderen Form der Einladung oder der Einhaltung einer besonderen Frist bedarf es nicht.
- Die Sitzungen finden im Dienstgebäude der Prüfungsbehörde statt.

- Das Kommissionsmitglied der Prüfungsbehörde macht zu Beginn der Sitzung die Kommission mit dem Gegenstand der Begutachtung und dem Prüfungsverfahren bekannt.
- Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei der zur Sitzung eingeladenen Sachverständigen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit kommt das Erzeugnis in eine weitere sensorische Prüfung. Ergibt sich auch hier keine Mehrheit, wird der Antrag abgelehnt.
- Die Niederschrift über die Sitzung, der die Bewertungslisten der Sachverständigen beizufügen sind, ist von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Kommission und der Leitung der Prüfungsbehörde zu unterzeichnen.

### 3.5 Entschädigung der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder

Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine pauschale Entschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag je Probe. Die Entschädigung wird fällig mit rügeloser Abnahme der Bewertung des Mitglieds durch die Prüfungsbehörde und wird auf ein von dem Berechtigten angegebenes Konto überwiesen.

## 4. Zusammenarbeit der Prüfungsbehörde mit der amtlichen Weinkontrolle

### 4.1 Die Prüfungsbehörde unterrichtet die Weinkontrolle

- von mit Auflage versehenen und ablehnenden Prüfungsbescheiden,
- bei Verdacht von Verstößen gegen weinrechtliche Bestimmungen sowie
- von jeder Rücknahme und Wiedertzuteilung einer A.P. Nr. unter Angabe der Gründe und dem Datum der Bestandskraft.

### 4.2 Die Weinkontrolle unterrichtet die Prüfungsbehörde über

- Tatsachen, die eine Rücknahme der A.P. Nr. zur Folge haben können sowie
- die Entnahme einer versiegelten Konterflasche. Bei dieser Entnahme ist eine Stapelprobe zu versiegeln und die Registriernummer der Qualitätsprüfung anzubringen.

## 5. Aufhebung der bisherigen Regelung

Die bisherigen Verfahrensrichtlinien werden durch dieses Merkblatt abgelöst.